

Dresdner Nachrichten

Gegründet 1856

Telegramm-Adresse:
Nachrichten Dresden.

Druck und Verlag von Eiepsch & Reichardt in Dresden.
Hauptgeschäftsstelle: Marienstr. 38/40.

Preis pro Nummer:
11 - 2096 - 3601.

Anzeigen-Tarif
Kleinanzeigen bis 10 Zeilen...
Kleinanzeigen bis 10 Zeilen...
Kleinanzeigen bis 10 Zeilen...

Bezugsgebühren
Einzelhefte...
Einzelhefte...
Einzelhefte...

Lanolin-Seife mit dem „Pfeilring“ 25 Pfg. per Stück.

Tuchwaren. Grossartige Auswahl hoch aparter Neuheiten in deutschen u. engl. Qualitäten, streng solide Ware, ausserordentlich billige Preise. **C. H. Hesse Nchf., Marienstr. 20, 3 Raben.**

Für eilige Leser.

Der durch die Berufung des Kreisauptmanns Dr. Kumpelt in das Ministerium des Innern bedingte Wechsel in der Kreisauptmannschaft Dresden erfolgt Anfang nächsten Monats. Kreisauptmann wird bekanntlich Geh. Regierungsrat Dr. v. Oppen.

Der Schülerstreik in Aue dauert fort. Das Befinden des Grafen Zeppelin ist zufriedenstellend, doch wird er noch einige Tage im Krankenhaus bleiben. Die Worte hat den russischen Kaiserjachten „Standart“ und „Solartern“ die Durchfahrt durch die Dardanellen gestattet.

Auf der Station Preglia entgleiste gestern der Simplon-Schnellzug Kaufanne-Mailand. Ein heftiger Orkan hat in den Südstaaten von Nordamerika großen Schaden angerichtet.

Zum Gesetze über die Sicherung der Bauforderungen.

Schon seit Jahrzehnten war das Bestreben der Baugläubiger, namentlich der Bauhandwerker, darauf gerichtet, einen wirksamen Schutz ihrer Bauforderungen bei Neu- und Umbauten von Grundstücken zu erlangen. Die Zustände im Baugewerbe waren zu einem wahren Nisshand geworden. Nicht mit Unrecht sprach man daher von dem Schwindelunwesen im deutschen Baugewerbe. Viele Neubauten wurden auf Kosten der Bauhandwerker und zur ungerechten Bereicherung skrupelloser Bauhandwerkspekulanten aufgeführt. Man verfuhr dabei meistens nach dem anrüchigen Berliner Hausbauzepte. Es gab aber auch noch andere Schwindelmander. Namentlich war das Operieren mit vorgeschobenen Strohmännern, ja, sogar in raffinierteren Fällen mit sogenannten Zwischenstrohmännern beliebt. Dieses Verfahren blieb zwar den beteiligten Kreisen nicht unbekannt. Es bot jedoch das bisherige Recht den Baugläubigern gegen dieses Unwesen keinen Schutz, ja, es war oft unmöglich, die gewissenlosen Bauunternehmer strafrechtlich verantwortlich zu machen. Abhilfe gegen diese Nisshände schafft erst das Reichsgesetz zur Sicherung der Bauforderungen, das nach jahrzehntelangen Beratungen am 1. Juni 1909 erlassen ist. Das Gesetz ist ungemein wichtig für die Baugewerbetreibenden, die Handwerker, Lieferanten und alle, die mit dem Bauwesen in Verbindung kommen.

Das Gesetz enthält zwei Abschnitte. Der erste Abschnitt legt den Bauunternehmern gewisse Verpflichtungen auf, die dem Interesse der Bauhandwerker und sonstiger Baugläubiger dienen und ihre Schädigung verhindern sollen. Es sind dies drei Pflichten: 1. Der Baugeldempfänger hat das Baugeld nur zur Befriedigung der Bauleistungen, Bauhandwerker und Bauarbeiter zu verwenden; 2. muß derjenige, der einen Neubau aufführt und entweder Baugewerbetreibender oder Baugeldempfänger ist, ein sog. Baubuch führen. In dieses Baubuch müssen gewisse Eintragungen gemacht werden, die eine ordnungsmäßige Verwendung des Baugeldes erkennen lassen. So sind die Bau-

lieferanten, Handwerker und Bauarbeiter, die ihnen verprochen und die entrichtete Vergütung, die Baugelder und darauf empfangenen Zahlungen seitens des Baugeldgebers einzutragen. Die dritte Pflicht besteht in dem Anschlag am Neubau, zu dem jeder Bauleiter von Neubauten verpflichtet ist. Diese Vorschrift will den Beteiligten, insbesondere den Baugläubigern, erleichtern, festzustellen, mit wem sie es zu tun haben. Verletzung dieser Vorschrift wird mit Uebertretungsstrafe, die der beiden eriten Pflichten aber, sofern der Täter seine Zahlungen eingekleidet hat oder in Konkurs gefallen ist und seine Baugläubiger zu dieser Zeit benachteiligt hat, in der Regel mit Gefängnis nicht unter einem Monat oder mit hoher Geldstrafe geahndet. Dieser Abschnitt des Gesetzes ist mit dem 21. Juni 1909 bereits in Kraft getreten.

Der umfangreichere zweite Abschnitt des Gesetzes, der die dingliche Sicherung der Bauforderungen regelt, erhält seine Gesetzeskraft erst durch die landesherrliche Verordnung der einzelnen Bundesstaaten, welche die einzelnen Gemeinden bestimmt, in denen dieser Gesetzesabschnitt zur Anwendung zu kommen hat. Diese Regelung ist deshalb gewählt worden, weil das Bedürfnis für eine besondere dingliche Sicherung der Bauforderungen nur an einzelnen Orten, wo Nisshände hervorgetreten sind, vorlag.

Die Bauforderungen können auf zweifache Weise gesichert werden: **Sicherung durch Bauvermerk und Bauhypothek oder Sicherung durch Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren.** Zwischen diesen beiden Sicherheiten kann der Bauherr wählen. Ein Zwang für diese Art der Sicherung der Bauforderungen ist dadurch erreicht, daß vorher die Baugläubiger seitens der Baupolizeibehörde nicht erteilt werden darf. Steht der Bauherr den Antrag auf Erteilung der Baugläubiger, ohne die Hinterlegung der Sicherheit zu bewirken, so erücht die Baupolizeibehörde von Amts wegen das Grundbuchamt um Eintragung des Bauvermerkes.

Der Bauvermerk gewährt den Baugläubigern den Anspruch auf Eintragung einer Hypothek für ihre Bauforderungen (Bauhypothek). Er steht rechtlich einer Vormerkung gleich. Der Bauvermerk wird auf dem Grundbuchblatt des Neubaugrundstückes vor dessen Bebauung, und zwar schon vor der Erteilung der Baugläubiger, von Amts wegen vom Grundbuchamt auf Ersuchen der Baupolizeibehörde eingetragen. Die Baugläubiger werden also gesetzlich gesichert, ohne daß es ihrerseits eines Antrages hierzu bedarf. Ist der Bauvermerk eingetragen, so darf die Baupolizeibehörde die Baugläubiger nicht erteilen, wenn der Bauvermerk den Rang gleich hinter drei Vierteln des Baustellenwertes hat. Ist dieser Rang nicht mehr frei, so muß die sog. Differenzkaution hinterlegt werden, deren Höhe den Vorbelastungen abzüglich dreier Viertel des Baustellenwertes gleichkommt. Diese Vorschrift bezweckt, die Baugläubiger auch bei einem schon erheblich belasteten Grundstück sicherzustellen; denn die Baugläubiger sollen zu ihrer Sicherung den ganzen Wert des Grundstückes haben. Würde der Baustellenwert nicht ermittelt oder übertrieben die Vor- oder Gleichbelastungen keinen wahren Wert, so hätte die im Range nachfolgende Eintragung eines Bauvermerkes

bezw. einer Bauhypothek für die Baugläubiger keinen Wert; sie stiele bei einer Zwangsversteigerung aus. Daher verlangt das Gesetz, daß der Bauvermerk gleich den Rang hinter drei Vierteln des Baustellenwertes hat oder daß bei höherer Belastung eine Differenzkaution gestellt werde. — Der Bauvermerk steht nur einer Vormerkung gleich. Mit keiner Eintragung haben daher die Baugläubiger noch keine Bauhypothek erlangt. Um sich diese zu erwerben, müssen die Baugläubiger ihre Bauforderungen binnen Monatsfrist seit Veröffentlichung der polizeilichen Baugebrauchsabnahme bei dem Baupolizeiamt anmelden und entweder die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder eine gegen ihn ergangene, die Anmeldung zulassende einstweilige Verfügung beibringen. Die Baugläubiger müssen also, um bei der Eintragung der Bauhypothek Berücksichtigung zu finden, innerhalb der erwähnten Frist die Anmeldung ihrer Bauforderung bewirken und für deren Zestellung besorgt sein. Wegen bis zum Ablauf der Anmeldefrist wirksame Anmeldungen von Bauforderungen vor, so wird für sie von Amts wegen unter Führung des Bauvermerkes eine als Bauhypothek bezeichnete Sicherungshypothek eingetragen. Sie erhält den Rang des Bauvermerkes. Die Baugläubiger sind an der Bauhypothek mit gleichem Rang anteilig beteiligt, nur die Bauarbeiter haben in Höhe des Lohnes für zwei Wochen den Vorrang.

Wird durch Hinterlegung Sicherheit gesichert, so unterbleibt die Eintragung des Bauvermerkes. Sie erfolgt in Höhe des dritten Teiles der nach dem Ermessen des Baupolizeiamtes voranzuschickenden Bauforderung. Das Gesetz führt als neues Organ des Baupolizeiamtes ein. Es besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens vier Baupolizeiamt. Es hat den Baustellenwert festzusetzen, Anmeldungen von Bauforderungen entgegenzunehmen, die voraussichtlich entstehenden Baukosten abzuschätzen und dergl. mehr. Insbesondere soll es als Einigungsamt tätig werden, um unndrige Streitigkeiten unter den Bauteilnehmern nach Möglichkeit auszugleichen.

Das Baupolizeiamt muß sich erst einsehen. Es ist ebenso wirtschaftlich wichtig wie schwierig in seiner Ausübung, da Erfahrungen über seine Wirkungen im wirtschaftlichen Leben und in der Gerichtspraxis noch fehlen. Diese Zeilen sollten daher auch nur den hauptsächlichsten Inhalt des Gesetzes für die Bedürfnisse der Praxis wiedergeben. Dr. D.-r.

Neueste Drahtmeldungen

vom 18. August.

Zur Kreislage.

Karlsruhe. Unter der Ueberschrift „Kreta“ veröffentlicht die vielfach als Sprachrohr der Willkürstraße benannte „Süddeutsche Reichs-Korrespondenz“ folgende Nachricht: In der kretischen Frage hat eine irrtümliche Auslegung des letzten Schrittes der Fortte in Athen vorübergehend neue Unruhen verursacht. Man wollte die türkische Note in der Presse als ein Ultimatum hinstellen; man wollte sie wie eine Friedensdringung behandeln wissen, welche das sofortige Einziehen aller Großmacht in Konstantinopel notwendig machte. Zum mindesten sollte die Türkei Holier werden. Diese Wünsche haben sich nicht verwirklichen lassen. Der europäische Druck am Bosporus

Kunst und Wissenschaft.

* **Central-Theater.** Das Mißtrauen, das man fünfzigjährigen Schwänken entgegenbringt, wurde gestern durch die Aufführung des Schwankes „Triplepatte“ von Tristan Bernard und André Godfronau gerechtigt. Schwänke haben ja im allgemeinen nur Existenzberechtigung, wenn sie zur Heiterkeit, wenigstens zum Schmunzeln zwingen, dieser „Triplepatte“ ist, mit Ausnahme einiger Szenen, langweiliger und öder, als die endlosen Pausen, die zwischen die einzelnen Akte gelegt wurden. Der Bicomte Robert de Bondan hat den Epitheton Triplepatte nach einem Rennpferd erhalten, das im entscheidenden Moment, beim Hürdenprung und so, hoch und eins zwischen die Ohren bekommen muß. Der Bicomte hat Schulden und soll heiraten. Die Baronin Bépin, eine passionierte Heiratsmittlerin, will ihn mit der niedlichen Yvonne, einem Bankiersstochterlein, durchaus glücklich machen. Die Verlobung kommt auch zu Stande, aber der eheleue Bicomte ist durchaus nicht zu bewegen, aufs Standesamt zu fahren. Der Akt, in dem Geldverleiher, Schwiegermutter, Freunde, Journalisten, Heiratsmittlerin ihn aus dem Bett in den Festanzug pressen wollen, bietet einige Unterhaltung. Glücklicherweise vor den Standesbeamten geschleift, ist er zur Genugung der kleinen Yvonne durchaus nicht zu bewegen, das bindende Jawort zu sprechen. Die Partie wird also nicht fertig. Im fünften Akt aber finden sich die Weiden, harmlos vergnügt, unbelästigt durch die Verwandtschaft, und nun wird den Zwei das Ja auf einmal leicht. — Für einen Schwanz fehlt es diesem Bühnenwerk an Ausgelassenheit, tollen Verwicklungen, selbst die Gelegenheiten zur Situationskomik ist nicht ausgenutzt; für eine gesellschaftliche Satire, zu der sich Anläufe finden, gebietet es wieder an Schärfe und dem Sals feineren Witzes. Die Darsteller mühten sich ehrlich, die humoristischen Wirkungen herauszuholen, zu denen die Möglichkeit vielleicht vor-

handen war. Herr Dittbert, der Eleganz, frische Beweglichkeit und Romik hat, wäre als Bicomte Robert, genannt Triplepatte, an erster Stelle zu nennen. Sehr nett war die pitante Heine Mela Schwera als Yvonne. In größeren Rollen waren die Damen Schoettke, Margot, Schula und Ewald und die Herren Kohlmech, Lehndorff, Gewinner, Treptow beschäftigt. Das Zusammenpiel klappte unter der Regie des Herrn Treptow recht erfreulich. Das Haus war trotz des schwülen Sommerabends gut besucht, der Beifall, nach dem dritten Akt freundlich, lautete nach den Schlussakten ab.

Das Central-Theater bleibt am Donnerstag, den 19. d. M., dem Festeungstage des dahingeshiedenen Direktors, Herrn Alexander Kotter, geschlossen.

* **Zum angeblichen Wechsel in der Leitung der Dresdner Galerie** geben wir gestern eine Aussprache des Herrn Galerieleiters G. Hofrats Dr. Boermann wieder, die derselbe mit dem Vertreter einer Korrespondenz gehabt hatte. Heute erhalten wir von Herrn G. Hofrat Dr. Boermann folgende Zuschrift:

Dresden-A., Hübnerrstraße, den 18. August 1909. Sehr geehrte Redaktion! In Ihrem gestrigen Abendblatt (Nr. 228) kommt ein Zweifel an der Genauigkeit der Wiedergabe des Schlusses eines Gespräches zum Ausdruck, das ich mit einem Herrn Berichtshalter über den Artikel des „Berliner Tageblattes“ gehabt. Dieser Zweifel ist gerechtfertigt. Die Fassung dieses Schlusses muß auf einem Mißverständnis beruhen. Ich bin mir völlig bewußt, diese Worte in dieser Fassung, aus der eine Spitze gegen die Person meines Freundes und Kollegen Prell herausgehört werden könnte, nicht gesprochen zu haben. Karl Boermann.

* **Gegen die Reduktion.** Kürzlich wurde auf der 21. Jahresversammlung des Badischen Philologenvereins zu Konstanz auf Grund einer Umfrage, die an sämtliche höhere Schulen des Großherzogtums ergangen war, über die Erfolge der gemeinsamen Erziehung von Knaben und Mädchen an diesen Schulen Bericht erstattet. Den aus-

fährlichen Berichten, welche die „Süddeutschen Schulblätter“ über die Verhandlungen bringen, ist folgendes zu entnehmen:

Hinsichtlich der Befähigung von Knaben und Mädchen haben 18 Anhalten die geringe Begehung der Mädchen für Mathematik und Naturwissenschaften ausdrücklich festgestellt. Eine Beschränkung des Lehrstoffes ist in vielen Anhalten nötig geworden, hauptsächlich in der Biologie. Bei der Verwendung von künstlerischem Anschauungsmaterial (Abbildungen zur alten Geschichte, Schöpfungen antiker Plastik u. a.) mußte in Rücksicht auf die Mädchen eine vorzügliche Auswahl getroffen werden. Von vielen Lehrern wird berichtet, daß sie an die Leistungen der Mädchen unwillkürlich einen niederen Maßstab legen als an die der Knaben. Daß bei den Knaben infolge der Anwesenheit der Mädchen Eifer und Ernst wachse und von einer Belebung des Unterrichts und einer Hebung des Niveaus gesprochen werden könne, wird in der Mehrzahl der Antworten verneint, teilweise mit dem Ausdruck „daran kann gar keine Rede sein“, oder „im Gegenteil, in den Klassen mit vielen Mädchen ist eher eine Abnahme der Leistungen zu bemerken“. Der Hinweis auf bessere Leistungen der Mädchen macht die Knaben noch indolenter. In ihrer ganzen Haltung scheinen die Mädchen eher nach den Knaben zu färbem als umgekehrt. Durchsichtliches Auftreten und fränklicher Ehrgeiz wurden nicht selten beobachtet. Im allgemeinen sind die Knaben nicht sonderlich erfreut über die Anwesenheit der Mädchen. Die überwiegende Mehrzahl der Schulen verneint die Frage nach Nisshänden in stitlicher Hinsicht. Auf Grund der Mitteilungen von Studenten, welche die Kodifikation durchgemacht haben, kommen einige Lehrer zu der Ansicht, daß die Knaben dabei nichts gewinnen, die Mädchen aber viel verlieren.

Das Gesamtergebnis der bei der Umfrage und Erörterung der wichtigen Frage vorgetragenen Meinungen erhielt schließlich folgende Fassung: „Der seit 1901 in Baden allgemein ermöglichte Besuch der höheren Knabenschulen durch Mädchen hat vorläufig in erzieherischer Hinsicht zwar